

S a t z u n g

über die Erlaubnisse und Gebühren für Plakatierungen

der Stadt Amorbach – Plakatierungssatzung (Sondernutzung)

Der Stadtrat der Stadt Amorbach erlässt aufgrund Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 Abs. 1 i. V. m. Art. 58 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) – in Verbindung mit Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) folgende

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Plakatierungen der Stadt Amorbach – Plakatierungssatzung (Sondernutzung)

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen sowie für die gemäß Art. 4 Abs. 1 BayStrWG festgesetzten Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Amorbach. ²Hiervon ausgenommen sind alle Gemeindestraßen im Innenstadtbereich gemäß der zur Satzung gehörenden Übersichtskarte. ³Straßen im Sinne dieser Satzung sind auch Wege und Plätze.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in Art. 2 BayStrWG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Plakatierungen

(1) ¹Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Plakatierungen an den in § 1 bezeichneten Straßen der Erlaubnis. ²Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Die erteilte Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.

§ 3 Erlaubnis

(1) ¹Der Inhalt jeder Sondernutzungserlaubnis ergibt sich aus Art. 18 BayStrWG. ²Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. ³Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist. ⁴Erlaubnisse für Plakatierungen werden für max. 6 Wochen genehmigt. ⁵Die Anzahl der Plakate wird auf max. 10 Stück in Amorbach und Stadtteilen begrenzt. ⁶Die Größe der Plakate wird auf DIN A0 begrenzt. ⁷Über Ausnahmen

entscheidet die Stadt Amorbach nach schriftlicher Begründung des Antragstellers.

⁸Plakatierungen sind nur genehmigungsfähig, soweit der Ort der Veranstaltung innerhalb eines Radius von 25 km um Amorbach liegt. ⁹Ausnahmen können bei überregionalem bzw. wirtschaftlichem Bezug erteilt werden.

(2) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(4) Die Erlaubnis nach dieser Satzung gilt nicht für Werbeanlagen i. S. d. Art. 11 der Bayerischen Bauordnung.

§ 4 Erlaubnisantrag

(1) ¹Die Erlaubnis ist schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Plakatierung zu beantragen. ²Die beabsichtigte Anzahl der aufzustellenden Plakate ist anzugeben. ³Dabei kann die Stadt Amorbach durch Zeichnungen, Verkehrszeichenpläne, textliche Beschreibungen sowie sonstige für die Prüfung des Antrages erforderliche Angaben verlangen.

(2) ¹Die Plakate sind mit Aufklebern, die von der Stadt Amorbach mit Genehmigungsbescheid übersendet werden, zu kennzeichnen. ²Plakate, die keine gültigen Aufkleber besitzen, werden von der Stadt Amorbach kostenpflichtig entfernt.

(3) Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor der Inanspruchnahme der Straße zu stellen.

§ 5 Erlaubnisfreie Plakatierungen – kostenfrei

Keiner Erlaubnis bedürfen Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.

§ 6 Erlaubnispflichtige Plakatierungen – kostenfrei

(1) Folgende Erlaubnispflichtige Plakatierungen sind kostenfrei:

- a) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine aufgestellt bzw. ausgehängt werden
- b) Bekanntmachungen von zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen jeweils 6 Wochen vor dem Wahltermin
- c) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch auswärtige Vereine aufgestellt bzw. ausgehängt werden, wenn die Veranstaltungseinnahmen ausschließlich sozialen und humanitären Hilfsprojekten zur Verfügung gestellt werden
- d) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch auswärtige Behörden, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aufgestellt bzw. ausgehängt werden, wenn diese Stellen Veranstaltungsträger sind.
- e) Auswärtige gemeinnützige Vereine bei Werbung für Jubiläumsveranstaltungen.

(2) Eine Gebührenbefreiung nach § 6 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung nicht aus.

§ 7 Allgemeine Richtlinien für Plakatierungen

1. Die Informationsträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
2. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften insbesondere der Windlast genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
7. Sollte einer oder mehrere der Info-Träger unansehnlich oder beschädigt worden sein, so sind diese instand zu setzen.
8. Die Informationsträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Aufstellers versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Informationsträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Anbringung der Informationsträger an Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Verkehrszeichen etc. ist zu unterlassen.
12. Die Werbeträger müssen spätestens 3 Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden.
13. Bei der Aufstellung von Werbeträgern anlässlich von Wahlen sind die Wahl-Sondervorschriften und –Bestimmungen zu beachten.
14. Nicht den Richtlinien entsprechende Plakate werden auf Kosten des Aufstellers entfernt.

§ 8 Gebühren und Kostenersatz

(1)¹Für erlaubnispflichtige Plakatierungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. ²Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Gebühr wird für die Dauer der Erlaubnis oder bis zu deren Widerruf erhoben.

(3) Das Recht, für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr zu erheben, bleibt unberührt.

(4) Das Recht der Stadt Amorbach nach Art. 18 abs. 3 BayStrWG Kostenersatz sowie Zuschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 9 Gebühren- und Kostenschuldnerin/-schuldner

(1) Gebühren- und Kostenschuldnerin/-schuldner sind:

- a) Die Antragstellerin/ der Antragsteller.
- b) Die Erlaubnisnehmerin/ der Erlaubnisnehmer.
- c) Wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldnerin/-schuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
- b) Bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden 10 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde die Sondernutzung aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten/Bußgeldvorschriften

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach Art. 66 BayStrWG.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

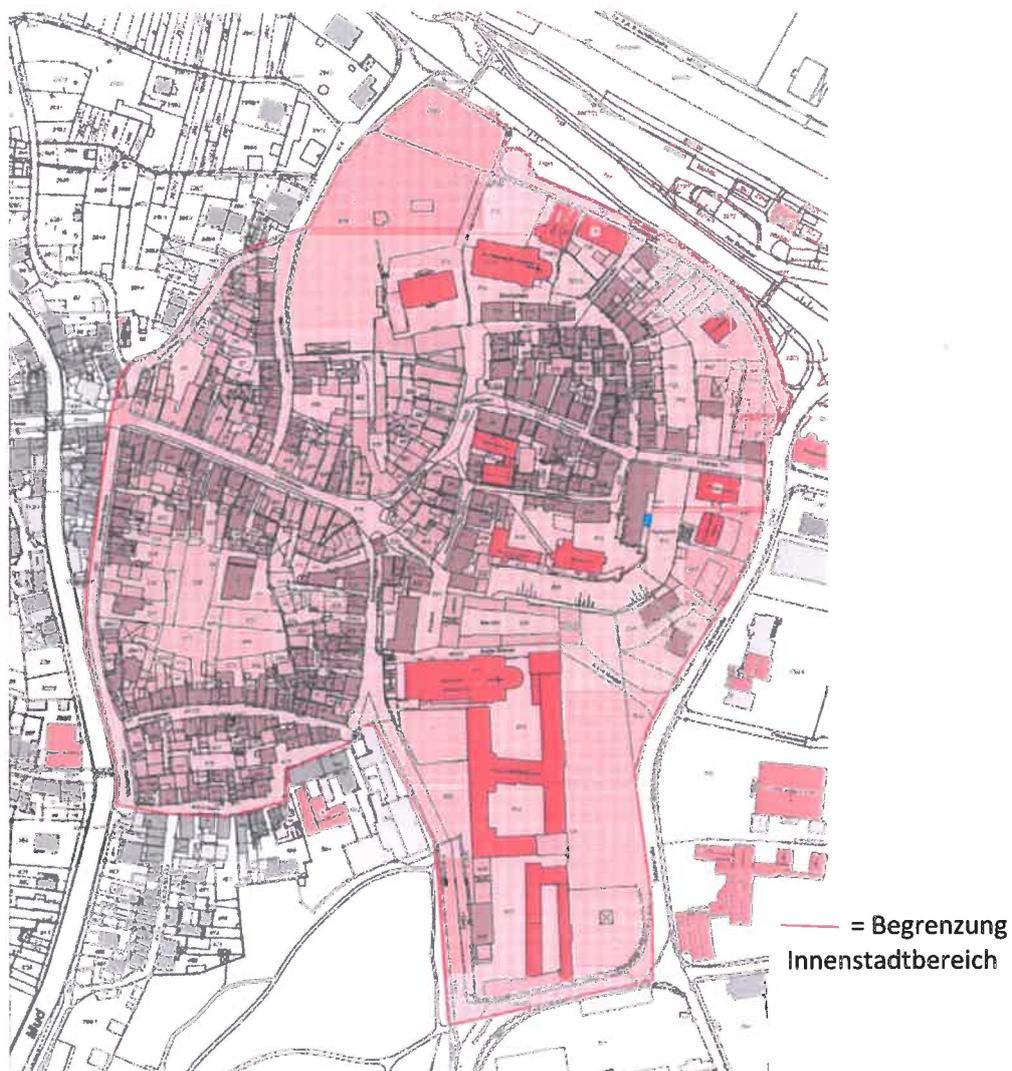
Amorbach, 15.04.2021


S c h m i t t
1. Bürgermeister



Anlage zu § 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Plakatierungen der Stadt Amorbach

Übersichtskarte:



Anlage zu § 8 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Plakatierungen der Stadt Amorbach

Gebührentarif:

Die Grundgebühr für Plakatierungen beträgt unabhängig von der Anzahl der Plakate 20,-€ wöchentlich. Für jede Verlängerungswoche werden 5,-€ berechnet. Für die Erteilung von Ablehnungsbescheiden wird eine Grundgebühr von 20,-€ je Bescheid erhoben.